

Geschäftsordnung

des Vereins mit dem Namen

Lokale Aktionsgruppe Westrich-Glantal e.V.

im Rahmen von LEADER 2023-2027

Fassung vom 28. 09 2023

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne), und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Westrich-Glantal

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter §1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal eingerichtet.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Transparenz/Öffentlichkeitsarbeit	4
§ 2 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben/Einreichungstermin	4
§ 3 Regelungen zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen	5
§ 4 Vorhabenauswahlverfahren	5
§ 5 Auswahlentscheidung	5
§ 6 Interessenkonflikt / Befangenheit	6
§ 7 Änderung der Geschäftsordnung	7
§ 8 Salvatorische Klausel	7
§ 9 Inkrafttreten	8

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden. Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält, ergänzend zu den Regelungen in der Satzung, die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien (LILE) und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten),

für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.
- die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten.
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums.
- die Sicherstellung, dass mindestens 50% der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

§ 1 Transparenz/Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.westrich-glantal.de) umfassend informiert über:
- a) Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b) Die Förderaufrufe
 - c) Die Projektauswahlkriterien
 - d) Das Projektauswahlverfahren
 - e) Alle Rankinglisten sowie
 - f) Alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
- g) Die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) und deren Fortschreibung
 - h) Die Aktuelle Mitgliederliste der LAG geordnet nach öffentlichen Vertretern, WiSo-Partnern und Vertretern der Zivilgesellschaft inklusive Benennung des Vorstandes
 - i) Die aktuelle Satzung und die Geschäftsordnung der LAG

§ 2 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben/Einreichungstermin

Mit einer Vorlauffrist von vier Wochen wird vor jeder Auswahlentscheidung ein Förderaufruf veröffentlicht. Darin werden potentielle Vorhabenträger über das bestehende Förderangebot informiert. Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge / Steckbriefe
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge / Steckbriefe
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des Gesamtbudgets aufgeteilt in EU - Mittel und Nationale Mittel, das für diesen Aufruf bereit steht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 3 Regelungen zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Die Festlegungen des § 10 Beschlussfassung des Vorstands sowie des § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Vereinssatzung werden um folgende Festlegungen ergänzt:

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn zu Beginn der Sitzung kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt.
- (3) Sollten Sitzungen als Videokonferenz oder im Hybridformat durchgeführt werden, so wird die Stimmabgabe (der digital-anwesenden Personen) per schriftlicher Äußerung im Chat geregelt.

§ 4 Vorhabenauswahlverfahren

- (3) Das Auswahlverfahren der Vorhaben erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.
- (4) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (5) Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (unter www.westrich-glantal.de) veröffentlicht.

§ 5 Auswahlentscheidung

- (6) Die LILE der LAG Westrich-Glantal sieht zwei Stufen der Förderung vor (Standard- und Premiumförderung). Welchen Fördersatz ein Vorhaben erhält, hängt von der erreichten Punktzahl und dem Erfüllen der ergänzenden Auswahlkriterien (Abs. (3)) ab.
- (7) Die Mindestpunktzahl zur Förderung eines Vorhabens beträgt 28 Punkte.
- (8) Die Premiumförderung erhält ein Vorhaben, wenn es beide ergänzende Auswahlkriterien erfüllt:

- j) Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu mind. einem Querschnittsziel (Wissensaustausch, Innovation, Digitalisierung, Chancengleichheit, Klima- und Umweltschutz)
 - k) Das Vorhaben ist über Ortsgemeindengrenzen hinweg wirksam (gilt nicht für gemeinnützige Vorhaben)
- (9) Anhand der durch den Vorstand vergebenen Punkte wird ein Ranking der Vorhaben aufgestellt, die die Mindestpunktzahl erreicht haben. Dabei werden die Vorhaben anhand ihres Rankingplatzes beschieden, bis das für den Förderaufruf bereitgestellte Budget vergeben ist.
- (10) Bei Punktgleichheit, die eine Budgetrelevanz nach sich zieht, wird das Vorhaben ausgewählt, das in Kriterium a) (Entwicklungsziele) die höhere Punktzahl erreicht hat.
- (11) Abgelehnte Vorhaben können bei weiteren Förderaufrufen erneut eingereicht werden. Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, werden schriftlich mit dem Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde informiert.
- (12) Verzichten angenommene Vorhaben auf eine Beantragung von Fördermitteln, so können abgelehnte förderfähige Vorhaben gemäß ihres Rankings nachträglich angenommen werden (Nachrückverfahren).

§ 6 Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) An der Entscheidung nicht mitwirken dürfen Vorstandsmitglieder, bei denen ein Ausschlussgrund im Sinne von § 22 Gemeindeordnung bzw. § 16 Landkreisordnung vorliegt. Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Angehörige im Sinne der in Satz 1 genannten Vorschriften sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (2) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z. B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder

öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Vorhaben örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Vorhabenträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

- (3) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Vorhabens beteiligt ist.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Vorhabenauswahlentscheidung Folge.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

- (13) Der LAG-Vorstand beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Anwendung des § 10 (6) der Satzung des LAG Westrich-Glantal e.V..
- (14) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Vorstands der Lokalen Aktionsgruppe Westrich-Glantal

am 28.09.202 in Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 28. September 2023



Roland Palm, Vorstandsvorsitzender